

## QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG (QSV)

zwischen

Fritzmeier Systems GmbH  
Forststraße 2  
D – 85653 Großhelfendorf

und

- nachfolgend „F“ -

- nachfolgend „Lieferant“ -

### I. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte und Leistungen, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen erbringt, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von F erhält und annimmt.

Die Produkte müssen der vereinbarten Spezifikation, dem Erstmuster, sowie dem Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist zu gewährleisten. Der Lieferant erkennt mit dieser QSV auch die durch F und dem OEM/ Kunden von F vereinbarten spezifischen Kundenvorgaben an.

Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob ein von F vorgelegter Auftrag offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er F unverzüglich schriftlich verständigen.

Grundlage der gesamten Lieferbeziehung zwischen dem Lieferanten und F sind:

- der vom Lieferanten wahrheitsgemäß ausgefüllte Fragebogen zur Lieferanten- Selbstauskunft
- die aktuell gültigen Allgemeinen Bezugs- und Zahlungsbedingungen von F
- die aktuell gültige Richtlinie zum Qualitätsmanagement für Lieferanten, sowie
- diese Vereinbarung.

### II. Qualitätssicherung

Als System- und Zulieferant, insbesondere der Fahrzeugindustrie, sichert F die qualitativen Anforderungen der Kunden durch Anwendung eines Qualitätsmanagement- Systems nach u.a. DIN EN ISO 9001. F ist ihren Kunden gegenüber verpflichtet, nur mit Lieferanten zusammen zu arbeiten, die ein Qualitätsmanagement- System nach DIN EN ISO 9001 anwenden.

Die Qualität von Lieferungen und Leistungen von Vorlieferanten sichert der Lieferant durch vertragliche Einbindung in sein QM- System bzw. Anwendung geeigneter Prüfverfahren.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Qualitätsplanung durchzuführen und die Prüfplanung spätestens mit der Erstbemusterung zur Freigabe vorzulegen.

Erstmuster sind in der bestellten Anzahl mit Erstmusterprüfbericht und in vorgeschriebener Verpackung anzuliefern. Falls abweichend, ist die vorgesehene Verpackung zu spezifizieren. Diese ist Bestandteil der Erstmusterfreigabe.

Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen, sowie etwaige Muster gemäß Vorgabe verwahren. Er wird F in nötigem Umfang Einblick gewähren und auf Anforderung Kopien der Aufzeichnungen, sowie etwaige Muster aushändigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, den Anforderungen nach DIN EN ISO 14001 gerecht zu werden, ein Umweltprogramm mit der Maßnahme der kontinuierlichen Verbesserung, insbesondere der Schonung von Ressourcen und Reduzierung allfälliger Umweltbelastungen, zu betreiben und dies nach Möglichkeit durch entsprechende Zertifizierung nachzuweisen, sowie deren Ergebnisse bekanntzugeben.

[www.fritzmeier.com](http://www.fritzmeier.com)



### III. Nachweis und Informationspflicht des Lieferanten

F ist jederzeit berechtigt, nach terminlicher Absprache ein Audit beim Lieferanten durchzuführen. Der Zutritt zur Produktion ist zu gewähren.

Vor Veränderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant F rechtzeitig benachrichtigen.

### IV. Eingangsprüfung durch F

Mängel der Lieferung hat F, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten nach Feststellung zeitnah anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### V. Haftung aus Gewährleistung

Werden Mängel zu einem späteren Zeitpunkt von F festgestellt, übernimmt der Lieferant auch bei mittelbar entstehenden Schäden bzw. Aufwendungen die Kosten, welche F hierdurch entstehen.

Stellt sich die Fehlerhaftigkeit beim Betrieb/ Benutzung des Zwischen- bzw. Endprodukts heraus, erstattet der Lieferant auch etwaige Mangelfolgekosten. Die Parteien werden sich in den genannten Fällen schnellstmöglich gegenseitig in Kenntnis setzen. Die zwischen F und dem OEM/ Kunden von F vereinbarten Schadteilanalyseabläufe, wie auch deren Abwicklung wird durch den Lieferanten mittels dieser QSV akzeptiert. Bei Schadteilmefunden wird der Lieferant, sobald er betroffen ist hinzugezogen bzw. das Bauteil zur Begutachtung (sofern möglich) übermittelt.

Die Haftung des Lieferanten endet zusammen mit der Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Gefahrübergang eines jeden Liefergegenstandes; Weitergehende gesetzliche/ kundenspezifische Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Lieferant bestätigt hiermit ausdrücklich, eine ausreichende Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung zu unterhalten. F ist während der Dauer der Lieferbeziehung von jeder etwaigen Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes unverzüglich und unaufgefordert zu benachrichtigen.

### VI. Reklamationen

Unabhängig der sofortigen Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der vereinbarten Qualität für Ersatz- und Folgelieferungen ist auf Anforderung durch F ein 8D- Report vorzulegen.

Durch Reklamationen auftretende Kosten können an den Lieferanten weiterberechnet werden. Für die Reklamationsabwicklung behält F sich vor, eine Kostenpauschale von 60 Euro zu erheben.

### VII. Dauer und Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Die Vereinbarung gilt auch für alle anderen Gesellschaften der Fritzmeier Unternehmensgruppe.

Großhelfendorf, den .....

....., den

.....  
FRITZMEIER SYSTEMS GmbH

.....  
LIEFERANT

[www.fritzmeier.com](http://www.fritzmeier.com)

